

Wirtschaftlichkeitsprüfung – was nun?

Nach dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz kann eine Praxis einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen werden. Dabei drohen unter Umständen Regressforderungen, für die der Zahnarzt sogar mit seinem Privatvermögen haftet. Wie verhält man sich hier richtig?

| Rechtsanwältin Nausikaa Argyrakis

Mit Neugestaltung des § 106 SGBV nach dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz ist der Überwachungsauftrag auf Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf die Geschäftsstellen, die für die Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse die administrative Unterstützung darstellen, übergegangen. In den Geschäftsstellen werden die Daten gesammelt und Vorgaben für die Prüfungsgespräche erarbeitet, die unter Führung des Vorsitzenden dann den betroffenen Vertragszahnarzt in der mündlichen Verhandlung oder durch schriftlichen Bescheid zugehen.

Überblick verschaffen

Es hat sich längst herauskristallisiert, dass man sich nur dann erfolgreich zur Wehr setzen kann, wenn man sich mit den inhaltlichen Anforderungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung auskennt. Schlagworte wie „Eingriff in die Therapiefreiheit“ helfen dem Zahnarzt hier nur wenig. Er ist es, der als Leistungsträger in Abstimmung mit den Patienten der Nutznießer der Leistung sein soll, nicht nur nach medizinischen Kriterien, sondern auch nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten entscheiden muss.

Im Grunde genommen handelt es sich um einen Kampf für eine ausgewogene medizinische Versorgung der Patienten gegen immer enger auszulegende Richtlinien angesichts knapper Kassen.

Für den Zahnarzt beginnt die Wirtschaftlichkeitsprüfung mit dem Erhalt einer einfachen Mitteilung, mit der, speziell im kon-

servierend chirurgischen Bereich, zukünftig nach dem GMG, jedoch auch im gesamten Leistungsspektrum ein bestimmtes Quartal bzw. zukünftig ein gesamtes Jahr, auf die Wirtschaftlichkeit überprüft werden soll.

Der Zahnarzt, der zum ersten Mal mit einer solchen Wirtschaftlichkeitsprüfung konfrontiert wird, ist zunächst einmal aufgeschmissen. Mit Mühe kann er sich seine Statistiken, die ihm im Zuge der Quartalsabrechnungen zugehen, sammeln und mithilfe seiner Praxis-EDV einen Gegencheck durchführen, ob seine durchschnittliche Punktzahl je Fall tatsächlich mit der statistisch errechneten Punktzahl einhergeht.

Eine rein statistische Prüfung ist selten der Fall. Vielmehr werden Abrechnungspositionen in den Anträgen der Krankenkasse herausgestellt, die einer Einzelprüfung zu unterziehen sind.

Als gut beratener Zahnarzt kennt man die für seinen Bezirk maßgebliche Prüfvereinbarung und verschafft sich darüber hinaus einen Überblick über das zu prüfende Datenmaterial.

Guter Rat ist teuer

Ein noch nicht erfahrener Zahnarzt oder ein Zahnarzt, der zum ersten Mal mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung in Kontakt gerät, wird gar nicht wissen können, wo er die entsprechenden Unterlagen beziehen kann. Vorsichtige Anfragen beim Kollegen werden ihm nur halbe Wahrheiten und unzureichende Informationen geben. In solchen Fällen ist guter Rat teuer, da es auch



die Autorin:

Rechtsanwältin Nausikaa Argyrakis, die seit 1995 in München als selbstständige Rechtsanwältin tätig ist, gehört seit Jahren zur Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV. Ihre Spezialgebiete sind Zahnarztrecht, Arzthaftungsrecht, Gebührenrecht der Zahnärzte, Zulassungsrecht, Berufsrecht der Zahnärzte und Disziplinarverfahren.